



Ausgabe April 2015

Editorial

Der Staat nimmt mehr Geld ein. Die Steuereinnahmen legten in Deutschland im 1. Quartal 2015 kräftig zu und stiegen um 4,9 %. Die jüngst verbesserte Konjunkturprognose sagt ein Wirtschaftswachstum für 2015 und 2016 von etwa 1,8 % voraus. Über die Verteilung dieser Mehreinnahmen wird in der Koalition maßvoll gestritten, letztendlich geht es wohl im Wesentlichen darum, ob sich die Befürworter von höheren Investitionen oder die Argumente von Steuererleichterungen durchsetzen.

Ob der regionalen und kulturellen Nähe sind die wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden traditionell eng und wachsen stetig. Der Schwedische Außenwirtschaftsrat (Business Sweden) begleitet und unterstützt seit vielen Jahren schwedische Unternehmen bei ihrer Expansion in Deutschland. In unserem Interview stellt Anna Nordström die Arbeit von Business Sweden vor. Business Sweden und UHY sind Mitglied der Schwedischen Handelskammer und Kooperationspartner. Gemeinsam konnten wir bereits mehr als 20 Unternehmen bei ihren geschäftlichen Aktivitäten in Deutschland begleiten.

Erfreuliche Entwicklungen kann auch die Life Sciences-Branche verzeichnen. Der Wachstumskurs in den Pharma- und Biotechunternehmen setzt sich rückblickend auf das Jahr 2014 fort. Wir sind durch unsere Mandanten mit dieser Branche sehr verbunden und daher auch in diesem Jahr Sponsor der BIONNALE 2015, das am 27. Mai 2015 stattfindende Treffen der Biotech- und Pharmabranche im Cluster Gesundheitswirtschaft Berlin-Brandenburg, sowie Mitherausgeber für das Jahrbuch Life Sciences 2015, welches wir Ihnen gerne zusenden können. Erfahren Sie hierzu mehr in unseren UHY News auf Seite 14.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen unseres **NEWSletter**.

Herzlich
Ihre



Dr. Ulla Peters

“
Unsere Kompetenz –
Ihr Erfolg!
”

Inhalt

Interview mit Anna Nordström, Trade Commissioner Germany bei Business Sweden

Seite 2

Steuerbegünstigung durch Patentboxen
Johannes Bitzer, Rechtsanwalt & Steuerberater, UHY Deutschland AG, München

Seite 4

HGB und IFRS News

Seite 10

Steuer News

Seite 12

UHY News

Seite 14

Impressum

Seite 15



Interview mit Anna Nordström, Trade Commissioner Germany bei Business Sweden



Frau Nordström, wir kennen uns über den Schwedischen Außenwirtschaftsrat in Deutschland. Könnten Sie unseren Lesern einen kurzen Überblick über Business Sweden geben?

„The Swedish Trade and Invest Council, Business Sweden wurde am 1. Januar 2013 als Zusammenschluss des Swedish Trade Council und Invest Sweden gegründet. Mit 87 Niederlassungen in 57 Ländern sieht Business Sweden es als seine Aufgabe, für die wirtschaftlichen Interessen Schwedens zu arbeiten und auf das Land als attraktiven und innovativen Handelspartner aufmerksam zu machen. So sollen einerseits schwedische Unternehmen darin unterstützt werden, international zu wachsen, und andererseits soll bei ausländischen Unternehmen das Interesse geweckt werden, in die Forschung und Entwicklung unserer Kompetenzzentren und Technologiecluster zu investieren.“

Wie wird dabei der Kontakt zwischen den Unternehmen hergestellt?

„Business Sweden ist gemeinschaftliches Eigentum des schwedischen Staates und der freien Wirtschaft. Dabei wird der Staat vom Schwedischen Wirtschaftsministerium repräsentiert, die freie Wirtschaft von der Schwedischen Außenhandelsvereinigung.

Dieses gemeinsame Eigentum von Staat und freier Wirtschaft eröffnet uns den Zugang zu wertvollen Kontakten und Netzwerken auf allen Ebenen in aller Welt, die wichtig sind für neue Investitionen und Geschäftsbeschlüsse. Eine starke internationale Präsenz und persönliche Kontakte mit Entscheidungsträgern in aller Welt sind entscheidend für einen erfolgreichen Handel.“

Was bietet Business Sweden?

„Wir bieten alles, was für die Etablierung eines Unternehmens, seiner Produkte, Dienstleistungen oder Ideen auf neuen Märkten notwendig ist. Mit globaler Präsenz und unseren internati-

onalen Netzwerken verschaffen wir schwedischen Unternehmen Zugang zu neuen Geschäftsmöglichkeiten in der ganzen Welt.

Business Sweden macht es ausländischen Unternehmen möglich, in die Forschung und Entwicklung zu investieren, indem wir Interesse für Cluster von verschiedenen Branchen, Unternehmen, Kompetenzen und Ideen auf dem schwedischen Markt sowohl identifizieren als auch schaffen.

Wir arbeiten mit verschiedenen Formen von Investitionen in Schweden: von Neugründungen über Erwerbe und Fusionen bis hin zu Partnerschaften, Forschungs kooperativen und Wissenstransfer.“

Welche Bedarfe haben schwedische Unternehmen, wenn sie auf den deutschen Markt gehen wollen?

„Schwedische Unternehmen sind daran interessiert, Geschäftsmöglichkeiten zu identifizieren, Kontakte mit potenziellen Kunden, Partnern und Investoren zu knüpfen und ein Verständnis zu erlangen, wie sie ihre Geschäftstätigkeit und ihr Angebot den jeweiligen Verhältnissen anpassen müssen. Dazu gehören natürlich auch das Verständnis für die Wirtschaftskultur des Landes und Fertigkeiten in der deutschen Sprache. Natürlich brauchen sie in diesem Kontext gute Partner und Dienstleister und natürlich am liebsten solche, die Erfahrung haben, schwedische Firmen vor Ort zu betreuen.“

Und so haben sich dann UHY und Business Sweden kennengelernt...

„Genau, beide Gesellschaften sind Mitglied in der Schwedischen Handelskammer.

Bei der Suche für einen kompetenten Partner zur Unterstützung bei den ersten Schritten schwedischer Unternehmer in Deutschland sind wir übereingekommen, dass UHY ein geeigneter Partner - insbesondere für Berlin - ist. So ha-

ben wir bereits in 2008 begonnen, gemeinsam schwedische Unternehmen zu unterstützen.“

Wobei kann UHY Business Sweden unterstützen?

„Hier ist zunächst die Unterstützung/Administration der Lohnabrechnungen für in Deutschland beschäftigte Mitarbeiter schwedischer Unternehmen zu nennen. Dies haben wir bereits für 20 Unternehmen erfolgreich gemeistert. Im Rahmen der Zusammenarbeit lernen aber auch unsere Mitarbeiter viel über das deutsche Sozialversicherungssystem.

Darüber hinaus bearbeitet UHY für unsere Niederlassung in Berlin das monatliche Reporting nach Stockholm.

Zusammengefasst kann man sagen, dass unsere bisherige Zusammenarbeit für alle Beteiligten Vorteile durch die schnelle und unkomplizierte Art gebracht hat und wir dabei auch unsere Länder und Menschen besser kennengelernt haben.“

Wie bedanken uns für das Gespräch, Frau Nordström, und wünschen Business Sweden weiterhin viel Erfolg!



Steuerbegünstigung durch Patentboxen

Johannes Bitzer, Rechtsanwalt & Steuerberater, UHY Deutschland AG, München

I. Einführung

Die Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) war und ist in Deutschland ein zentraler Faktor für die Erzielung von Produktivitätsgewinnen und zur Steigerung des Wirtschaftswachstums. Die Europäische Kommission hat deshalb in der Lissabon-Strategie (KOM (2005) 24) den Ausbau des Binnenmarktes zum innovativsten und wissensbasierten Wirtschaftsstandort der Welt initiiert (vgl. Mitteilung der Kommission: Wege zu einer wirksameren steuerlichen Förderung von F&E, KOM (2006) 728). Sie gibt allerdings lediglich Orientierungshilfen und Handlungsempfehlungen an die Mitgliedstaaten und macht keine konkreten rechtlichen Vorgaben.

Die Förderung kann durch direkte oder durch indirekte Maßnahmen erzielt werden. In der Bundesrepublik Deutschland wurde die direkte F&E-Förderung einzelner Projekte betrieben. Diese sind i.d.R. zeitlich, betragsmäßig und auf bestimmte Technologiefelder oder Branchen begrenzt. Aufwendige Beantragungs- und Prüfverfahren sowie hohe Kosten im Vergleich mit den zu erfüllenden Kriterien sind jedoch hohe Zutrittsschwellen für diese Art von Förderung. Sie wird deshalb allgemein als unzureichend empfunden.

Die indirekte Förderung zielt auf steuerliche Anreizmodelle ab. In den letzten 14 Jahren haben mehrere Staaten damit begonnen, besondere Steuervergünstigungen für das Recht des geistigen Eigentums einzuführen, um Innovationen und Investitionen in neue Technologien zu fördern. Die Regelungen firmieren unter unterschiedlichen Begriffen wie „Innovations-Box“, „IP-Box“, „Patentbox“ und „Patent-Box“.

Daraus hat sich ein Steuerwettbewerb entwickelt, in dem innerhalb der EU effektive Steuersätze auf Lizenzzahlungen von 0 % bis 15 % angeboten worden sind, um Inhaber von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten anzulocken. Dies führt jedoch zu immer stärkeren

Wettbewerbsverzerrungen und erhöht den Druck auf alle Staaten, ähnliche steuerliche Vergünstigungen einzuführen (sog. „race to the bottom“).

Da die Zuständigkeit für die nationale Steuerpolitik weiter bei den Mitgliedstaaten liegt, ist eine juristische Begrenzung dieses Wettbewerbs nur dergestalt möglich, dass die Beachtung der Grundfreiheiten des EG-Vertrags und der beihilferechtlichen Vorschriften geprüft und überwacht wird.

Die OECD hat im Rahmen der sog. Base Erosion and Profit Shifting - Initiative (BEPS) beschlossen, die aggressive Steuerplanung multinationaler Unternehmen zu bekämpfen und dazu auch erste Vorschläge unterbreitet. Auf der Basis dessen haben Deutschland und Großbritannien im November 2014 einen gemeinsamen Vorschlag unterbreitet, der darauf abzielt, steuerliche Vorzugsbehandlungen durch die Mitgliedstaaten an substantielle wirtschaftliche Aktivitäten zu binden. Der Rat der EU-Finanzminister (ECOFIN) hat die Vorschläge Anfang Dezember in einem Dossier begrüßt. Die nationalen Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung der Patentboxen an die neuen Vorgaben sollen noch in diesem Jahr beginnen.

Im Folgenden wird der derzeitige Stand der Patentboxen in der EU referiert und die zu erwartende Entwicklung beleuchtet.

II. Begünstigender Steuerwettbewerb

Seit 20 Jahren versuchen die OECD-Mitgliedstaaten, faire internationale Standards für die Unternehmensbesteuerung zu entwickeln und Gewinnverlagerungen zu vermeiden, die eigenen Standorte zu stärken und für die Unternehmen Planungssicherheit herzustellen. Dieses Projekt ist bislang gescheitert, weil die OECD- und G20-Staaten nicht auf ihr souveränes Recht verzichtet haben, eigene Unternehmensteuerregelungen festzulegen und damit insbesondere im Bereich der Einkünfte aus im-

Steuerbegünstigung durch Patentboxen

materiellen Vermögensgegenständen Steuerwettbewerb zu betreiben, um Investitionsanreize zu setzen. Dabei ist es durchaus zweifelhaft, ob die „Steuer geschenke“ durch das Heranziehen von mehr Patenten ausgeglichen werden und so das Steueraufkommen langfristig erhöht wird (vgl. Griffith, Miller, O’Connell, Journal of Public Economics 112 (2014) 12 - 23). Allenfalls ist zu konstatieren, dass manche Länder ihre begünstigenden Steuerregelungen unter dem Druck der EuGH-Rechtsprechung etwas entschärft haben. Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um die sog. Patentbox-Regelungen und die sog. Rulings. Einige Patentbox-Regelungen mit vergünstigten Steuersätzen auf Lizenz einkünfte werden im Folgenden dargestellt:

	Effektiver Steuersatz auf Lizenz einkünfte %	Regulärer Steuersatz %
Belgien	6,80	34,00
Frankreich	15,00	33,33
Großbritannien	10,00	22,00
Luxemburg	5,72	29,63
Malta	0,00	35,00
Niederlande	5,00	25,00
Portugal	11,50	23,00
Spanien	10,00	30,00
Ungarn	9,50	19,00
Zypern	0,00	10,00
Liechtenstein	2,50	12,50
Schweiz (Kanton Nidwalden)	8,80	20,60

Quelle: BT-Drucksache 18/1238, Stand 25.04.2014

Italien will 2015 eine Patentbox einführen, die nur 50 % der Erträge aus der Nutzung geistiger Werke, gewerblicher Patente und aus Handelsmarken besteuern soll (vgl. Pressemitteilung der Auslandshandelskammer Italien 04.02.2015). Die Regelung soll in drei Stufen eingeführt werden: 30 % im Jahr 2015, 40 % im Jahr 2016 und 50 % ab dem Jahr 2017. Sie soll auch Marken und rechtlich schützbare Know-how umfassen und ein Wahlrecht gewähren, an das der Steuerpflichtige 5 Jahre gebunden ist. Erträge aus der Veräußerung solcher immaterieller Wirtschaftsgüter sollen steuerfrei gestellt

werden, wenn sie zu mindestens 90 % in bestimmte F&E-Maßnahmen reinvestiert werden. Daneben soll eine Steuergutschrift von 25 % der durchschnittlichen F&E-Aufwendungen der letzten drei Jahre eingeführt werden, sofern sie mindestens TEUR 30 p.a. betragen haben (vgl. Tax News 1/2015 FiderConsult).

Die niederländische Patentbox erstreckt sich z. B. auf in- und ausländische Patente und bestimmte andere immaterielle Wirtschaftsgüter und besteuert die Erträge aus diesen (Einnahmen abzüglich Entwicklungskosten) mit einem Körperschaftsteuersatz von 5 %. Daneben gibt es Förderprogramme, bei denen dem Arbeitgeber Teile der Lohnsteuerzahlungen für im Forschungsbereich eingesetzte Mitarbeiter erlassen werden, und Sonderabschreibungen in Forschungsausstattung bis zu 140 % der Anschaffungskosten (vgl. Hartmann, Smeijers, DATEVmagazin 2012-0006-0032).

Auch Belgien hat eine „Patent Income Deduction“, die eine 80 %ige Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage für Einkünfte aus neuen Patenten vorsieht (also nicht für Marken, Know-how oder Geschmacksmuster). Das F&E-Einkommen muss jedoch von einer in Belgien beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaft erzielt werden (vgl. Verbist/Weihmann, IStR 2007, Länderbericht Heft 11, S. 2f).

Luxemburg hat eine ähnliche Begünstigung, die sich allerdings auch auf Erträge aus anderen immateriellen Wirtschaftsgütern wie Markenrechte, Software oder Geschmacksmuster erstreckt (vgl. auch Abschn. D.).

Frankreich gewährt eine Steuergutschrift i.H.v. 30 % der F&E-Aufwendungen und einen günstigeren Steuersatz von 15 % für Lizenz einnahmen und Einnahmen aus dem Verkauf von Patenten (vgl. Krenz, IStR 2008, Länderbericht Heft 5, S. 10).

Großbritannien hat 2012 ein Patentbox-System eingeführt, mit dem innerhalb von vier Jahren

Steuerbegünstigung durch Patentboxen

ein Wahlrecht für die Besteuerung von Unternehmensgewinnen aus Patenten zu einem verminderten Körperschaftsteuersatz von 10 % gewährt wird.

Die meisten F&E-Steueranreize, die die Mitgliedstaaten anbieten, stehen allen Unternehmen offen, unabhängig von Unternehmensgröße, Wirtschaftszweig oder Standort, und werden daher aus EU-rechtlicher Perspektive als allgemeine Maßnahmen angesehen. Einige steuerliche F&E-Fördermaßnahmen beziehen sich jedoch auf bestimmte Unternehmenskategorien, Wirtschaftssektoren oder Tätigkeiten (vgl. KOM (2006) 728) und sind damit potentiell schädlich. Alle von den Mitgliedstaaten eingeführten steuerlichen Anreize für F&E müssen den Grundfreiheiten des EG-Vertrags und dem Grundsatz der Gleichbehandlung gerecht werden. So müssen insbesondere alle steuerlichen F&E-Fördermaßnahmen, die Beschränkungen für den Ort der Ausübung der F&E-Tätigkeit vorsehen (Gebietsbeschränkungen), auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 43 (Niederlassungsfreiheit) und 49 (Dienstleistungsfreiheit) des EG-Vertrags geprüft werden.

Im Jahr 2008 hat der EuGH die Auffassung der Kommission hinsichtlich der Grundfreiheiten im Wesentlichen bestätigt (vgl. EuGH vom 13.03.2008, C-248/06). Spanien hatte beim Abzug von F&E-Ausgaben im Ausland getätigte Ausgaben ungünstiger behandelt als Ausgaben in Spanien und damit gegen die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr verstoßen (sog. implizite Beschränkung). In ähnlicher Weise hatte Frankreich ursprünglich eine Steuergutschrift für F&E-Tätigkeiten gewährt, wenn diese in Frankreich ausgeführt wurden (sog. explizite Beschränkung) und damit gegen die Dienstleistungsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit verstoßen (vgl. EuGH vom 10.03.2005, C-39/04). Im Prinzip können Grundfreiheiten beschränkt werden, wenn sie nur das für die steuerliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten geltende Territorialitätsprinzip widerspiegeln oder wenn dadurch eine Steuerumgehung vermieden wird. Eine allgemei-

ne Gebietsbeschränkung lässt der EuGH nach Auffassung der Kommission jedoch nicht zu (vgl. KOM (2006) 728).

III. Vermeidung von Gewinnverlagerungen

Die OECD versucht, diesem Wettbewerb einen ordnungspolitischen Rahmen zu geben, um Chancengleichheit zu erzielen. An den bestehenden Regelungen wird insbesondere das Fehlen oder Nichtausreichen von Aktivitätserfordernissen kritisiert. Solche Aktivitätserfordernisse für bestehende Sonderregelungen wurden von der zuständigen Arbeitsgruppe der OECD zur Maßnahme 5 des BEPS-Aktionsplans entwickelt.

Bei Einkünften aus immateriellen Vermögensgegenständen und Werten besteht das Interesse derjenigen Staaten, die bei F&E führend sind, auch die erheblichen Einnahmen aus solchen Einkünften besteuern zu dürfen und nicht zusehen zu müssen, wie diese Einkünfte in kleinere, niedrig besteuerte Staaten verlagert werden. Wirksame Aktivitätsanforderungen, die alle teilnehmenden Staaten einhalten, hätten zur Folge, dass Unternehmen nur dann unter die niedrige Besteuerung im Ausland fallen können, wenn sie dort auch die den Einkünften zugrunde liegenden F&E-Aktivitäten tatsächlich ausgeübt haben. Eine ähnliche Problematik ergibt sich bei Zinszahlungen oder Zahlungen aus Serviceleistungen, die ebenfalls leicht zu verlagern sind und einen hohen Wertschöpfungsbeitrag leisten.

Sondersteuerregelungen wie die Patentboxen zeichnen sich nicht dadurch aus, dass der sog. Regelsteuersatz für Unternehmensgewinne besonders niedrig ist, sondern dass Einkünfte aus z. B. Lizenzen, Zinsen oder Serviceleistungen einem niedrigeren Steuersatz unterliegen als dem Regelsteuersatz, dass nur eine reduzierte Bemessungsgrundlage besteuert oder eine Steuergutschrift gewährt wird.

Steuerbegünstigung durch Patentboxen

Im Bereich der steuerlichen Regelungen zur Förderung von F&E orientieren sich die Staaten zunehmend an den Betriebsausgaben für diese Aktivitäten (also insbesondere Löhne und Gehälter), weil diese ein klares Indiz für Aktivitäten sind. Es besteht inzwischen wohl Einigkeit unter den EU-Finanzministern, dass dieser Anknüpfungspunkt (sog. Nexus-Ansatz) zielführend ist.

Dabei wird unterschieden zwischen den Betriebsausgaben, die die tatsächlichen F&E-Aktivitäten des Steuerpflichtigen im Ansässigkeitsstaat für die Entwicklung von immateriellen Werten demonstrieren (sog. qualifizierte Betriebsausgaben), und anderen Betriebsausgaben für Entwicklungen, wie z. B. Zinsaufwendungen oder Aufwendungen für die Auftragsforschung.

Nach den Vorschlägen der OECD-Arbeitsgruppe sollen Aufwendungen für die Auftragsforschung von verbundenen Unternehmen nicht als qualifizierte Aufwendungen gelten, um zu verhindern, dass sämtliche F&E-Aufträge an verbundene Unternehmen in Hochsteuerländern ausgegliedert werden, während die entsprechenden Einkünfte in Staaten mit Patentbox-Regelungen niedrig besteuert werden. Anders soll dies aber bei Aufwendungen für die Auftragsforschung von unabhängigen Dritten sein; diese sollen als qualifizierte Aufwendungen gelten.

Bei erworbenen immateriellen Wirtschaftsgütern sollen nur solche Aufwendungen als qualifiziert gelten, die für die Weiterentwicklung getätigt worden sind. Die Anschaffungskosten hingegen sollen nicht qualifiziert sein.

Die Betriebsausgaben werden zueinander ins Verhältnis gesetzt, um in diesem Verhältnis die Gesamteinkünfte aus Patenten zu gewichten und so zu denjenigen (qualifizierten) Einkünften aus Patenten zu gelangen, die einem Sondersteuersatz unterliegen dürfen. Diesem Ansatz sollen nicht nur Patente im engeren Sinne, sondern auch andere ähnliche Rechte unterliegen, die rechtlich geschützt sind und wie Paten-

te einem Genehmigungs- und Registrierungsprozess unterliegen. Sämtliche Regelungen sollen sowohl im Inland wie auch im Ausland gelten, um einen möglichen Verstoß gegen EU-Recht zu vermeiden.

Eine wie auch immer geartete direkte oder indirekte Diskriminierung von grenzüberschreitend tätigen Konzernen soll damit vermieden werden.

Deutschland und Großbritannien wollen diesen Ansatz noch modifizieren, um offene komplizierte Fragen und Bedenken der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Qualifizierung von Ausgaben, dem Bestandsschutz sowie der Nachvollziehbarkeit qualifizierter Forschungsausgaben zu klären und einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Ansichten von OECD- und G20-Mitgliedstaaten für die Anwendung des modifizierten NEXUS-Ansatzes herbeizuführen. Dadurch soll erreicht werden, dass in dem Staat, der die Steuervergünstigung gewährt, die wirtschaftliche Substanz der Unternehmen liegt und die wirtschaftliche Realität von Forschungsinvestitionen durch Unternehmen besser als bisher berücksichtigt wird. Für die Umstellung auf diese neuen Ansätze sollen Übergangsregelungen und weitere Schritte zur praktischen Umsetzung vorgeschlagen werden (gemeinsame Erklärung Finanzminister Dr. Wolfgang Schäuble und Finanzminister George Osborne vom 11.11.2014).

Auf diese Weise sollen die steuerlichen Vorteile in einen direkten Zusammenhang mit den Ausgaben für F&E gebracht werden. Nach dem Vorschlag der beiden Finanzminister sollen die qualifizierten Ausgaben auf maximal 30 % angehoben werden können, aber alle bestehenden steuerlichen Sonderregelungen zum geistigen Eigentum im Juni 2016 für Neuzugänge gesperrt und spätestens bis Juni 2021 abgeschafft werden. Bis Juni 2015 sollen ein praktikabler und verhältnismäßiger Ansatz zum Nachweis von Ausgaben entwickelt werden, der von den Unternehmen und Steuerbehörden umgesetzt werden kann, sowie weitere Über-

Steuerbegünstigung durch Patentboxen

gangsregelungen und praktische Methoden geschaffen werden, die Unternehmen und Steuerbehörden unternehmen können.

Der Vorstoß des deutschen und des britischen Finanzministers wurde am 09.12.2014 vom Rat der EU-Finanzminister (ECOFIN) begrüßt. Es wurde verabredet, dass im Jahr 2015 die nationalen Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung der Patentboxen an die neuen Vorgaben beginnen sollen. Erträge aus Patenten und andere geistige Erträge sollen also zukünftig nur dann von einer ermäßigten Steuer profitieren dürfen, wenn die zugrunde liegenden F&E-Arbeiten weitgehend von dem Unternehmen geleistet wurden, das die Erträge erhält.

Kauft das Unternehmen Patente zu oder lagert es F&E-Arbeiten aus, so soll nur ein Teil der Gesamterträge aus den Patenten zum ermäßigten Satz besteuert werden können. Maßgebend ist in diesem Fall das Verhältnis zwischen den Kosten der eigenen und der zugekauften bzw. ausgelagerten Forschung.

Damit soll verhindert werden, dass ein Konzern, der weltweit tätig ist, seine gesamten Gewinne aus geistigem Eigentum in ein steuergünstiges Land transferiert und sie dort mit einer Sondersteuer günstig besteuern kann, obwohl er dort keine Aufwendungen für F&E-Arbeiten getätigt hat.

IV. Beihilfeproblematik

F&E-Steueranreize in Mitgliedstaaten unterliegen jedoch nicht nur den Regelungen der Grundfreiheiten des EG-Vertrags, sondern müssen auch mit den Regeln der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen in Einklang stehen. Nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag (= Art. 107 Abs. 1 AEUV) „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, so-

weit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. Die Beihilferegeln gelten unabhängig von der Art der Beihilfe. Ein Hauptkriterium ist die Selektivität des F&E-Anreizes.

Steuerliche Regelungen können dann beihilferechtlich problematisch werden, wenn es durch sie zu partiellen Entlastungen und steuerlichen Vorteilen für einen bestimmten Kreis von Steuerpflichtigen kommt, der gegen EU-Recht verstößt. Steuerbegünstigungen können den Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV insbesondere dann erfüllen, wenn bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt werden und damit gegenüber anderen Steuerpflichtigen Vorteile genießen (sog. Selektivität der Maßnahme). Die EU-Kommission und der EuGH prüfen in solchen Fällen, ob eine nationale Maßnahme im Rahmen einer bestimmten rechtlichen Regelung geeignet ist, bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gegenüber anderen Unternehmen oder Produktionszweigen, die sich im Hinblick auf das mit der betreffenden Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, zu begünstigen (vgl. z. B. EuGH vom 08.11.2001, Rs. C-143/99, *Adria-Wien-Pipeline*).

Auch in jüngster Zeit wurde problematisiert, ob bestimmte schädliche Steuerpraktiken, die einzelne Unternehmen begünstigen, gegen EU-Beihilfavorschriften verstoßen. Besonders prominent ist der Fall Luxemburg. Die Europäische Kommission hat am 24.03.2014 Luxemburg aufgefordert, Informationen zu übermitteln, die die Kommission benötigt, um zu beurteilen, ob bestimmte Steuerpraktiken bestimmte Unternehmen begünstigen und damit gegen EU-Beihilfavorschriften verstoßen. Solche Auskunftersuchen hat die EU-Kommission an mehrere Mitgliedstaaten gerichtet. Luxemburg hat sich jedoch unter Berufung auf das Steuergeheimnis zunächst geweigert, dem Auskunftersuchen nachzukommen.

Die Kommission hat bestimmte Unternehmen angeschrieben und Auskünfte über konkrete

Steuerbegünstigung durch Patentboxen

Steuerangelegenheiten verlangt. Auf diese Weise sammelt sie Informationen, um die Angaben der Mitgliedstaaten zu überprüfen.

Die luxemburgische Regelung wurde 2008 eingeführt und genehmigt eine Steuerbefreiung für 80 % der Gewinne aus der Verwendung und der Lizenzierung von Rechten des geistigen Eigentums wie Patente, Marken, Muster, Modelle, Internet-Domäne-Namen und Software-Urheberrechte. Weigert sich Luxemburg weiterhin, die verlangten Informationen zu erteilen, so kann die Kommission sich an den EuGH wenden.

In Bezug auf Patentboxen kann sowohl auf der Ebene der Bemessungsgrundlage als auch beim Steuersatz eine problematische Beihilfe liegen. Derzeit werden auch andere mitgliedstaatliche Regelungen beihilferechtlich überprüft (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 25.04.2014 auf eine kleine Anfrage, BT-Drucksache 18/1238, Frage 15). Dabei geht es stets um die Frage, ob Patentboxen bestimmten Unternehmen einen selektiven Vorteil gewähren bzw. eine nicht zu rechtfertigende Ausnahme von der Regelbesteuerung gewährt wird. Dies ist nicht selbstverständlich, denn die Selektivität erfordert, wie oben erwähnt, dass die begünstigende Behandlung nur bestimmten Unternehmen zugutekommt. Wird ein besonderes Besteuerungssystem geschaffen, das potentiell von allen Unternehmen nutzbar ist, so läge keine selektive Begünstigung vor.

So kam z. B. im Falle einer liechtensteinischen Regelung, wonach „Software wie medizinische, technische und naturwissenschaftliche Datenbanken“ begünstigt besteuert werden sollte, die Steuerbegünstigung allen Sektoren von Unternehmen, die mit Software und Datenbanken arbeiten, zugute (vgl. Musil, FR 2014, S. 953/956).

Zu wünschen ist es daher, dass mit einer Steuervergünstigung generell die F&E gefördert werden soll, ohne selektive Vorteile für einzelne Unternehmen zu schaffen. In diesem Sinne ge-

staltete Patentboxen sind nicht von vornherein beihilferechtswidrig. Sie müssen jedoch vor ihrer Einführung der Kommission vorgelegt und dürfen erst nach erfolgter Prüfung angewandt werden (Art. 108 Abs. 3 AEUV).



HGB und IFRS News

Geplante Berichtspflichten nach § 289a HGB über Maßnahmen zur Frauenförderung

Die Bundesregierung hat im Dezember 2014 den Regierungsentwurf eines Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, den Anteil von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und der Verwaltung deutlich zu erhöhen.

Im Bereich der Privatwirtschaft soll die Vorgabe einer Geschlechterquote von mindestens 30 % für Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen, die der paritätischen Mitbestimmung unterliegen (sog. Mindestanteil), eingeführt werden. Ferner wird es eine Verpflichtung zur Festlegung von Zielgrößen und Fristen zur Erhöhung des Frauenanteils in Aufsichtsräten, Geschäftsführungsorganen und den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans in Unternehmen, die entweder börsennotiert oder mitbestimmt sind, geben. Letzteres betrifft insbesondere börsennotierte Aktiengesellschaften – ggf. mit Ausnahme des Aufsichtsrats, falls für diesen der vorgegebene Mindestanteil gilt - sowie mitbestimmte GmbHs.

Bereits jetzt müssen börsennotierte sowie bestimmte andere Aktiengesellschaften gem. § 289a HGB eine Erklärung zur Unternehmensführung abgeben. Dies entweder als gesonderten Abschnitt im Lagebericht oder auf der Internetseite der Gesellschaft mit Verweis darauf im Lagebericht. Im Rahmen dieser Erklärung muss künftig auch berichtet werden, ob bzw. inwieweit die genannten neuen gesetzlichen Vorgaben von den betroffenen Unternehmen beachtet werden. Zu diesem Zweck werden der Umfang der Erklärung sowie der Kreis der Unternehmen, die eine solche Erklärung abgeben müssen, erweitert. Von den betroffenen Unternehmen ist anzugeben, ob die gesetzlich vorgegebene Mindestquote im Bezugszeitraum eingehalten wurde oder aus welchen Gründen dies nicht der Fall ist.

Zusätzlich ist anzugeben, welche Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, dem Geschäftsführungsorgan und den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans bestimmt wurden. Ferner, welche Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festgelegt worden sind und ob diese im Bezugszeitraum eingehalten wurden oder aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist. Diese Angaben sind auch von solchen betroffenen Unternehmen zu machen, die bislang nicht in den Anwendungsbereich der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB gefallen sind. Von den übrigen Angaben nach § 289a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB, bspw. zu Unternehmensführungspraktiken, bleiben diese Unternehmen allerdings weiterhin befreit. Diese „verkürzte“ Erklärung zur Unternehmensführung darf ebenfalls im Lagebericht oder auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden.

Die Angaben zum Mindestanteil sind erstmals auf Erklärungen zur Unternehmensführung anzuwenden, die sich auf Geschäftsjahre mit einem nach dem 31. Dezember 2015 liegenden Abschlussstichtag beziehen. Die Angaben zu den Zielgrößen und Fristen sind erstmals auf Erklärungen zur Unternehmensführung anzuwenden, die Geschäftsjahre mit einem nach dem 30. Juni 2015 liegenden Abschlussstichtag betreffen.

Neuer Standardentwurf des DRSC zum handelsrechtlichen Konzerneigenkapital (E-DRS 31)

Am 12. März 2015 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) den überarbeiteten Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards zum Konzerneigenkapital (E-DRS 31) veröffentlicht. In endgültiger Fassung soll der Standard künftig den derzeitigen DRS 7 „Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis“ ersetzen und die Darstellung des Konzerneigenkapitals, insbesondere von Personenhandelsgesellschaften, konkretisieren. Ferner sieht E-DRS 31 Änderungen der formalen Darstellung des Konzerneigenkapitals vor.

HGB und IFRS News

Nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zum 1. Januar 2010 kamen Fragen in Bezug auf die damals neu geregelte Bilanzierung eigener Anteile auf. E-DRS 31 enthält nun klärend Ausführungen unter anderem zu folgenden Fragen:

- Gegen welche Posten des Konzerneigenkapitals ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennwert oder dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile zu verrechnen?
- In welchem Eigenkapitalposten ist der Unterschiedsbetrag zu erfassen, wenn die Anschaffungskosten unter dem Nennwert oder rechnerischen Wert der eigenen Anteile liegen?
- Wie sind die Anschaffungskosten zu ermitteln, wenn eigene Anteile in mehreren Tranchen zu unterschiedlichen Anschaffungskosten erworben wurden?
- Wie ist ein Veräußerungsverlust zu behandeln?
- Welche Rücklagen sind bei der Veräußerung zu dotieren, wenn beim Erwerb der eigenen Anteile unterschiedliche Rücklagen zur Verrechnung herangezogen wurden?
- Wie sind die Nebenkosten des Erwerbs und der Veräußerung eigener Anteile zu behandeln?

Die Darstellung der Zusammensetzung des Konzerneigenkapitals und dessen Veränderungen im Konzerneigenkapitalpiegel sollen weiterhin in Matrixform erfolgen. E-DRS 31 enthält sowohl ein Muster für den Konzerneigenkapitalpiegel einer Kapitalgesellschaft als auch für den einer Personenhandelsgesellschaft. Diese Muster sollen insoweit verbindlich sein, als dass der Konzerneigenkapitalpiegel die in den Mustern aufgeführten Posten mindestens enthalten muss.

Um eine Abstimmung mit der Konzernbilanz sicherzustellen, sind in der Konzernbilanz weiter untergliederte oder neu hinzugefügte Posten des Konzerneigenkapitals auch in den Konzerneigenkapitalpiegel zu übernehmen. Damit

geht E-DRS 31 über die bisher geforderte Mindestgliederung hinaus. Während zum Beispiel die Posten „Gewinnrücklagen“, „Gewinn-/Verlustvortrag“ und „Konzernjahresüberschuss oder -fehlbetrag“ nach geltendem DRS 7 zu einem Posten „Erwirtschaftetes Konzerneigenkapital“ zusammengefasst werden können, hat nach E-DRS 31 ein separater Ausweis jedes einzelnen Bilanzpostens im Konzerneigenkapitalpiegel zu erfolgen. Vereinfachend ist allerdings, dass im Gegensatz zu DRS 7 ein Konzerneigenkapitalpiegel für das Vorjahr nicht mehr verpflichtend aufzustellen ist. Eine Empfehlung zur Aufstellung ist jedoch vorgesehen.

Zudem empfiehlt E-DRS 31, sowohl für Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft als auch einer Personenhandelsgesellschaft eine Konzernergebnisverwendungsrechnung aufzustellen. E-DRS 31 regelt nun auch, wie Rückbeteiligungen zu behandeln sind, also Anteile eines in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmens am eigenen Mutterunternehmen.

E-DRS 31 sieht vor, dass die Regelungen zum Eigenkapitalausweis im Jahresabschluss von Personenhandelsgesellschaften auch im Konzernabschluss zur Anwendung kommen. Kapitalanteile der Gesellschafter und Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten sollen auch im Konzernabschluss in gleicher Höhe wie im Jahresabschluss des Mutterunternehmens ausgewiesen werden. Ergebnisse aus anderen Konzernunternehmen müssen, sofern sie nicht über Ergebnisabführungsverträge oder phasengleiche Ergebnisvereinnahmung bereits im Jahresabschluss der Muttergesellschaft vereinnahmt sind, in die Konzerngewinnrücklagen eingestellt oder mit diesen verrechnet werden. Ein nach Verrechnung etwaig verbleibender Unterschiedsbetrag sollte gesondert ausgewiesen werden.

Geplant ist, E-DRS 31 erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.



Steuer News



Einkommensteuer

Aufschiebend bedingter Verkauf innerhalb der Veräußerungsfrist (BFH)

Der BFH hat entschieden, dass der aufschiebend bedingte Verkauf eines bebauten Grundstücks innerhalb der gesetzlichen Veräußerungsfrist von zehn Jahren als sog. privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung unterliegt, auch wenn der Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung außerhalb dieser Frist liegt (BFH, Urteil vom 10.02.2015, IX R 23/13; veröffentlicht am 01.04.2015).

Eine Veräußerung i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG liegt vor, wenn die rechtsgeschäftlichen Erklärungen beider Vertragspartner innerhalb der Veräußerungsfrist bindend abgegeben worden sind. Ein nach § 158 Abs. 1 BGB aufschiebend bedingtes Rechtsgeschäft ist für die Parteien bindend. Der außerhalb der Veräußerungsfrist liegende Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung ist insoweit für die Besteuerung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG unerheblich.

Aus dem Wesen der Bedingung und dem Wortlaut des § 158 Abs. 1 BGB folgt, dass das aufschiebend bedingte Rechtsgeschäft tatbestandlich mit seiner Vornahme vollendet und voll gültig ist - die Parteien daher fortan bindet - und seine Wirksamkeit mit dem Bedingungsfall ohne ein weiteres Zutun eintritt. Die Parteien eines bedingten Rechtsgeschäfts können die Vertragsbeziehungen nicht mehr einseitig lösen, vielmehr sind sie im Hinblick auf den aufschiebend bedingten Rechtserwerb (Anwartschaftsrecht) zur gegenseitigen Treuepflicht und zur Beachtung der Schutzvorschriften der §§ 160 f. BGB verpflichtet.

Kein zeitanteiliger Ansatz der 1 %-Regelung (FG)

Der Nutzungsvorteil für die private Nutzung eines Dienstwagens ist auch dann für jeden Ka-

lendermonat mit dem vollen Betrag von 1 % des Bruttolistenpreises zu erfassen, wenn das Kraftfahrzeug dem Arbeitnehmer im Kalendermonat nur zeitweise zur Verfügung steht (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 24.02.2015 - 6 K 2540/14). Den Arbeitnehmern der Klägerin hätte es freigestanden, anstelle der 1 %-Regelung auf diese Fahrtenbuchmethode zurückzugreifen, um den tatsächlichen Nutzungswert der Dienstwagenüberlassung zum privaten Gebrauch auch in zeitlicher Hinsicht zutreffend zu erfassen. Dass ein solcher Wechsel sowohl nach Auffassung der Finanzverwaltung (R 8.1 Abs. 9 Nr. 3 Satz 1 LStR) als auch nach der Rechtsprechung des BFH (BFH, Urteil vom 20.03.2014 - VI R 35/12) unterjährig für das gleiche Fahrzeug nicht zulässig ist und die Fahrtenbuchmethode daher nicht allein für die streitigen Kalendermonate in Anspruch genommen werden konnte, änderte nichts an der Möglichkeit zur Führung eines Fahrtenbuchs für den gesamten Nutzungszeitraum.

Anrechnung der Zuschüsse zu einer Kranken- oder Pflegeversicherung (BMF)

Das BMF hat eine Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder zur Zurückweisung der Einsprüche und Änderungsanträge zur Frage der Anrechnung der gesamten steuerfreien Zuschüsse zu einer Kranken- oder Pflegeversicherung auf Beiträge zu einer privaten Basiskrankenversicherung oder Pflegepflichtversicherung veröffentlicht (Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 09.04.2015 - 2015/0293131).

Hintergrund: Der BFH hat mit Urteil vom 02.09.2014 - IX R 43/13 bestätigt, dass steuerfreie Zuschüsse zu einer Kranken- oder Pflegeversicherung in voller Höhe mit Beiträgen zu einer privaten Basiskrankenversicherung oder Pflegepflichtversicherung zu verrechnen sind (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz EStG) und somit die Zuschüsse nicht auf Beitragsleistungen i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG und auf Zusatzleistungen i. S. des § 10 Abs. 1

Steuer News

Nr. 3a EStG aufzuteilen sind. Eine Verfassungsbeschwerde wurde gegen dieses Urteil nicht erhoben.

Umsatzsteuer

Vorsteuerberichtigung von sog. Umlaufvermögen (BayLfSt)

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat seine Verfügung aktualisiert, in der die Regeln zur Vorsteuerberichtigung von sog. Umlaufvermögen (§ 15a Abs. 2 UStG) aus Sicht der Finanzverwaltung näher erläutert werden (BayLfSt vom 10.04.2015 - S 7316.2.1-3/7 St33).

Hintergrund: Nach § 15a Abs. 2 UStG ist eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen, wenn sich bei einem Wirtschaftsgut, das nur einmalig zur Erzielung eines Umsatzes verwendet wird, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse ändern.

Beispiel (Abschn. 15a.5. Abs. 2 UStAE): Unternehmer U erwirbt am 01.07.2001 ein Grundstück zum Preis von EUR 2.000.000. Der Verkäufer des Grundstücks hat im notariell beurkundeten Kaufvertrag auf die Steuerbefreiung verzichtet (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UStG). U möchte das Grundstück unter Verzicht auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG weiterveräußern, so dass er die von ihm geschuldete Umsatzsteuer nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG als Vorsteuer abzieht. Am 01.07.2003 veräußert er das Grundstück entgegen seiner ursprünglichen Planung an eine hoheitlich tätige juristische Person des öffentlichen Rechts, so dass die Veräußerung des Grundstücks nicht nach § 9 Abs. 1 UStG als steuerpflichtig behandelt werden kann und nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG steuerfrei ist:

- Die tatsächliche steuerfreie Veräußerung schließt nach § 15 Abs. 2 UStG den Vorsteuerabzug aus und führt damit zu einer

Änderung der Verhältnisse im Vergleich zu den für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnissen. Da das Grundstück nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet wird, ist der gesamte ursprüngliche Vorsteuerabzug i. H. v. EUR 380.000 nach § 15a Abs. 2 UStG im Zeitpunkt der Verwendung für den Besteuerungszeitraum der Veräußerung zu berichtigen. Der Vorsteuerbetrag ist demnach für den Monat Juli 2003 zurückzuzahlen (Beispiel 1 aus Abschn. 15a.5. Abs. 2 UStAE).



UHY News

UHY Netz-Tiger schlugen sich wacker

Beim Beachvolleyball Cup 2015, Berlins größtem Firmen- und Büroevent, konnten unsere UHY-Kollegen zeigen, was außer Zahlen und Paragraphen in ihnen steckt.

Das beste Beachvolleyballbüro der Stadt sind wir in diesem Jahr zwar nicht geworden, dennoch zählt am Ende vor allem nur, dass wir viel Spaß hatten!



Urkunde



Team: **UHY Netz-Tiger**
haben beim 105'5 Spreeradio Beachvolleyball Cup 2015 teilgenommen



Veranstaltet wurde der mittlerweile jährlich stattfindende Cup vom 105'5 Spreeradio vom 9. bis 15. Februar 2015 und zog wieder zahlreiche Teilnehmer und Zuschauer an.

UHY Deutschland AG veröffentlicht neuen Life Sciences-Branchenreport 2015

UHY Deutschland AG ist als Partnerunternehmen des bioPLUS-Netzwerkes, einem Zusammenschluss erfahrener Experten, Mitherausgeber des jährlich erscheinenden Reports der Life Sciences-Branche in Deutschland. Das Ende

Mai im Biocom-Verlag erscheinende Buch 'Life Sciences 2015 – Recht, Markt, Kapital' behandelt aktuelle Rechts-, Wirtschafts- und Steuerfragen und bietet neben einer Übersicht zum Stand der Branche auch zahlreiche Fachaufsätze aus dem Alltag der Unternehmen und Investoren.

UHY sponsert auch in diesem Jahr die BIONNALE 2015 in Berlin

Am 27. Mai 2015 kommen Akteure der Life Sciences, Gesundheitswirtschaft, Politik und Finanzwelt zum wichtigsten Treffen der Biotech- und Pharmabranche im Cluster Gesundheitswirtschaft Berlin-Brandenburg - HealthCapital zur 13. BIONNALE in Berlin zusammen.

Erstmals findet die BIONNALE in englischer Sprache und in Kooperation mit dem Charité Entrepreneurship Summit statt. Damit öffnet sich das Branchentreffen einem internationalen Publikum aus Wissenschaft und Wirtschaft.

Die Teilnehmer der BIONNALE können sich in einem Programm aus spannenden Vorträgen und individuellen Gesprächen über das Neueste und Wichtigste der Branche austauschen und im BIONNALE "Cooperation Track" ihr Unternehmen vor potenziellen Partnern präsentieren. Darüber hinaus können in organisierten Matchmaking-Meetings während der gesamten Veranstaltung neue Kontakte mit Experten aus Biotech- und Pharmaindustrie, Finanzierung und Projektentwicklung aufgebaut und mögliche Synergien ausgelotet werden. Ausklingen wird die BIONNALE wie in jedem Jahr mit einem feierlichen Abendempfang - samt Speed Lecture Award, für den sich interessierte Nachwuchswissenschaftler bewerben konnten.

Alle Informationen und Anmeldeoptionen zur BIONNALE 2015 finden Sie unter diesem Link: <https://www.b2match.eu/bionnale2015>



Impressum

UHY **NEWSletter** wird veröffentlicht von der UHY Lauer & Dr. Peters KG und der UHY Deutschland AG
Zimmerstraße 23
10969 Berlin.

Redaktion:
UHY Lauer & Dr. Peters KG,
Melanie Rosteck Kommunikation

berlin@uhy-berlin.de
www.uhy-berlin.de
www.uhy-deutschland.de

UHY Lauer & Dr. Peters KG und UHY Deutschland AG sind ein Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht, und sind Teil des UHY Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International Netzwerk.

Der Inhalt des UHY **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.